



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

65  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 8. März 2011

Nummer 10

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	
107.	Allgemeinverfügung aus dem Bereich Baulicher Zivilschutz – Entwidmung von Hausschutzräumen –	Seite 65
108.	Denkmalschutz; Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten – Wüstung Herkenrather Mühle –	Seite 66
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
109.	LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts, Euskirchen – Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 –	Seite 66
		110. Einladung zur 61. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof
		Seite 67
		111. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen
		Seite 67
	<b>E</b>	<b>Sonstige Mitteilungen</b>
		112. Liquidation
		Seite 67
		113. Liquidation
		Seite 67

### **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### 107.    **Allgemeinverfügung aus dem Bereich Baulicher Zivilschutz – Entwidmung von Hausschutzräumen –**

##### Bescheid

1. Das bauliche Veränderungsverbot für alle Hausschutzräume in den Städten und Gemeinden im Regierungsbezirk Köln wird aufgehoben. Mit der Aufhebung des baulichen Veränderungsverbotes ist die Entwidmung von der Zweckbestimmung als Hausschutzraum verbunden.
2. Es besteht kein Anspruch des Bundes oder des Landes Nordrhein Westfalen auf Rückerstattung von im Rahmen der Errichtung gewährten Zuwendungen.
3. Es bestehen keine Ansprüche der Eigentümer gegenüber dem Bund oder dem Land Nordrhein-Westfalen auf Kostenübernahme für Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder für Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Hausschutzräumen.

### Begründung

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) i. V. m. § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) jeweils in der Fassung der Bekanntmachung.

Aufgrund der veränderten Bedrohungslage nach Auflösung des Ost-West-Konflikts zu Beginn der 1990er Jahre werden die Hausschutzräume nicht mehr für Zivilschutzzwecke des Bundes benötigt. Hausschutzräume können ohne zivilschutzrechtliche Einschränkungen genutzt und verändert werden. Für die Errichtung von Hausschutzräumen waren pauschale Zuschüsse auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden gemäß der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen von des Bundes bei der Errichtung von Hausschutzräumen für Wohnungen in der Fassung vom 7. Juli 1972 gewährt worden. Die mit den Zuschüssen beschafften Gegenstände bzw. errichteten Gebäude stehen nicht im Eigentum des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen, so dass ein dinglicher Anspruch auf Kostenbeteiligung bei Umnutzung, Veränderung, Beseitigung, Verwertung o. ä. von Hausschutzräumen oder Ausbau und Entsorgung von Einbauteilen oder beweglicher Ausstattung aus Haus-

schutzräumen nicht besteht. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Anspruchsgrundlagen kommen nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Köln, den 7. März 2011

Bezirksregierung Köln

gez.: Gerhardt

Abl. Reg. K 2011, S. 65

**108. Denkmalschutz;  
Unterschutzstellung von  
Landes- und Bundesbauten  
– Wüstung Herkenrather Mühle –**

Bezirksregierung Köln

Az.: 35.4.14-89.01

Köln, den 25. Februar 2011

Ich habe die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Wüstung Herkenrather Mühle  
Gemarkung Herkenrath  
Flur 4, Flurstücke 74, 119  
Gemarkung Söntgerath  
Flur 11, Flurstücke 4 (5, 20 – Wasserfläche)  
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Die Eintragung erfolgte bei der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 25. Januar 2011.

Im Auftrag  
gez.: Schmitz

Abl. Reg. K 2011, S. 66

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**109. LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt  
des öffentlichen Rechts, Euskirchen  
– Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 –**

Der Verwaltungsrat der LEP-AöR hat am 30. November 2010 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 30 970,- EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2009 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr

2009 wurde der Wirtschaftsprüfer Dirk Bremen, Euskirchen, beauftragt. Dieser hat mit Datum vom 29. November 2010 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts, Euskirchen, für das Rumpfwirtschaftsjahr vom 26. Mai bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 27 KUV und § 317 HGP unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

„Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie der Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Rumpfwirtschaftsjahr 2009 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 116, während der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr und Di, Do in der Zeit von 8.30 bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

#### Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2009 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 23. Februar 2011  
LEP-AöR

gez.: Forstner  
Vorstandsvorsitzender

gez.: Zündorf  
Vorstandsmitglied

ABl. Reg. K 2011, S. 66

#### 110. Einladung zur 61. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverband Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Zur 61. Sitzung der Zweckverbandsversammlung lade ich hiermit ein:

Ort: Ratssaal  
Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26

Termin: Montag, 14. März 2011, um 15.00 Uhr

Tagesordnung der 61. Sitzung  
der Zweckverbandesversammlung

##### I. Öffentlicher Teil

##### A Gedenken

1. Beschlussvorlagen
  - 1.1 Benennung eines stellvertretenden, mit unterzeichnenden Mitglieds
  - 1.2 Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses 2010
  - 1.3 Dringlichkeitsentscheidung
  - 1.4 Verwendung des Jahresüberschusses 2009
2. Genehmigung der Niederschrift über die 60. Sitzung
3. Mitteilungen
  - 3.1 Jahresfehlbetrag 2010
4. Berichte
5. Verschiedenes

##### II. Nichtöffentlicher Teil

6. Beschlussvorlagen

##### 6.1 Beschäftigung eines Planers

##### 7. Mitteilungen

##### 7.1 Rückgabe einer Bürgschaft

##### 8. Berichte

##### 9. Verschiedenes

gez.: Horst Engel  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Köln, den 22. Februar 2011

ZV Erholungsgebiet Stöckheimer Hof  
Stellvertretender Geschäftsführer  
In Vertretung  
gez.: Reinhard Muck

ABl. Reg. K 2011, S. 67

#### 111. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummern: 3070680982, 329169254.

Aachen, den 24. Februar 2011

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 67

#### E Sonstige Mitteilungen

##### 112. Liquidation

Der mit Sitz in Aachen bestehende Förderverein Kunstrasenplätze für Arminia Eilendorf und SV Eilendorf e. V., (VR 4308), ist durch Beschluss vom 26. Juni 2009 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 67

##### 113. Liquidation

Der „Verein für Lernhilfe und Entwicklungsförderung e. V.“ mit Sitz in Würselen, hat sich durch Beschluss, der Mitgliederversammlung vom 12. November 2010, aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche, bei den Liquidatoren anzumelden. Liquidatoren sind Ilona Delzepich, wohnhaft Projektstraße 15, 52134 Herzogenrath, und Petra Scheithauer, wohnhaft Klara-Fey-Straße 55, 52066 Aachen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2011, S. 67

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.